

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

50. Jahrgang

4. April 2018

Nummer 15

Inhalt	Seite
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Zeitreise“ vom 14. März 2018	415
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	416
- Zustellung eines Bescheides (Ausländeramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	416
- Zustellung eines Bescheides (Amt für Soziales- und Wohnen)	
Widmungen von Verkehrsflächen	416
- Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich-Müldorf	
Außerkräfttreten eines Fluchtlinienplanes der Bundesstadt Bonn	417
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum	
7. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung und des Gebührentarifs für die Musikschule der Bundesstadt Bonn vom 22. März 2018	418
14. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Bundesstadt Bonn zugelassenen Taxis – Bonner Taxitarif	421

Richtlinien für die Ausstellung des Bonn-Ausweises	423
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	426
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Zeitreise“ vom 14. März 2018

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 20. März 2018 die Eilentscheidung des Hauptausschusses vom 13. März 2018 zum Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Zeitreise“ genehmigt.

Die ordnungsbehördliche Verordnung wurde im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn vom 15. März 2018, S. 92 f. öffentlich bekannt gemacht.

Bonn, den 22. März 2018

Sridharan
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 20.11.2017	Az.: 33-63 HuR
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Hossein Pour Dashti, Mahdi, 53111 Bonn, Alexanderstr. 11	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 26.03.2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Hussein

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid - Einstellungs- und Rückforderungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 21.03.2018	Az.: 50-143/ 82-03-22
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Herrn Ahmad Abdulmoadi Abdulrahim	

mit z.Zt. nicht ermittelbarer Auslandsadresse liegt an den Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 201 zur Abholung bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 21.03.2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Härling

Widmung von Verkehrsflächen

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Buschweg im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich-Müldorf

Dabei erstreckt sich die Widmung bei den in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Beuel, Flur 3, Nr. 189/1, Flur 4, Nrn. 1896 und 2082 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs

und bei dem in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstück Gemarkung Beuel, Flur 4, Nr. 1900 auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 22. März 2018
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag
gez. Walter Hudec
Abteilungsleiter

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister

**Außerkräfttreten eines Fluchtlinienplanes
der Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 Folgendes beschlossen:

- Die Aufhebung des Fluchtlinienplans B 284 der Bundesstadt Bonn, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum ist gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der aufgehobene Fluchtlinienplan kann während der Öffnungszeiten im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Fluchtlinienplan gemäß § 10 des Baugesetzbuches außer Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 23.03.2018

Sridharan
Oberbürgermeister

**7. Satzung zur Änderung
der Gebührenordnung und des Gebührentarifs
für die Musikschule der Bundesstadt Bonn**

Vom 22. März 2018

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 20. März 2018 aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung und der Gebührentarif für die Musikschule der Bundesstadt Bonn vom 22. Juni 1998 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 310), geändert durch Satzung vom 15. April 2016 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 543) wird wie folgt geändert:

1. Die Gebührenordnung und der Gebührentarif für die Musikschule der Bundesstadt Bonn tragen den Titel

„Gebührenordnung und Gebührentarif für die Ludwig-van-Beethoven-Musikschule Bonn“

2. In § 1 wird Satz 2 wie folgt neu hinzugefügt:

„Bei JeKits (Landesprojekt) fällt keine Anmeldegebühr an.“

3. In § 2 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Maßstab der Gebühr ist das Fach, die Unterrichtsform, die Unterrichtseinheit oder das Lebensalter entsprechend dem Gebührentarif.“

4. In § 4 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Eine Änderung der Gebührenordnung bzw. des Gebührentarifs ist zu jedem Schulhalbjahr möglich.“

5. In § 5 Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt neu hinzugefügt:

„Bei der erstmaligen Anmeldung für den Unterricht muss der Musikschule ein gültiger Bonn-Ausweis für die angemeldete Person vorliegen, damit eine Ermäßigung gewährt werden kann. Die Ermäßigung wird für die Dauer der Gültigkeit des Bonn-Ausweises gewährt. Folge-Bonn-Ausweise (bei schon bestehendem Unterricht in der Musikschule) werden ab dem Zeitpunkt der Vorlage in der Musikschule

entsprechend ihrer Gültigkeit maximal für die vorangegangenen sechs Monate rückwirkend akzeptiert. Sie müssen der Musikschule unaufgefordert vorgelegt werden.“

6. In § 5 Abs. 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Das Familienmitglied mit den höchsten Gebühren (ein oder mehrere Fächer) gilt als erste/r Teilnehmer/in. Das mit den zweithöchsten Gebühren (ein oder mehrere Fächer) gilt als zweite/r Teilnehmer/in, etc.“

7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Sollten aus einem von der Musikschule zu vertretenden Grund bei den Tarifgruppen 1.1.1 bis 2.5.1 und 2.7 weniger als 35 Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr unterrichtet werden, so wird für jede ausgefallene Unterrichtsstunde, die unter dem Jahresmindestsoll von 35 Unterrichtsstunden liegt, 1/35 der Jahresgebühr erstattet. Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Dieser ist bis Ablauf des 28.02. des Folgejahres bei der Musikschule einzureichen.

Finden in der Tarifgruppe 2.6 (OGS-Kooperationen) weniger als die vorher vereinbarten 30, 33 oder 36 Termine im Schuljahr statt, so kann hier ebenfalls eine Erstattung erfolgen (pro ausgefallenem Termin 1/30, 1/33 oder 1/36). Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist bis 30.09. des jeweiligen Jahres bei der Musikschule einzureichen.

Finden in der Tarifgruppe 2.8 im zweiten Jahr JeKits (JeKits2) weniger als 35 Termine im Schuljahr statt, so kann hier ebenfalls eine Erstattung erfolgen (pro ausgefallenem Termin 1/35). Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist bis 30.09. des jeweiligen Jahres bei der Musikschule einzureichen.“

8. In § 8 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Scheidet bei großen bzw. kleinen Gruppen (Tarif-Nr. 2.1.1 bis 2.2.2) eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer aus, so dass die vorgesehene Teilnehmerzahl nicht mehr erreicht wird, wird der Unterricht in der äquivalenten Unterrichtsform nach Tarif 2.1.1 bis 2.5.1 des Gebührentarifs weitergeführt.“

9. In § 9 wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„Der Unterricht nach dem Tarif Nr. 2.3.1 – 2.5.1 kann für Erwachsene auch in einem oder mehreren Kontingenten zu jeweils 5 Unterrichtseinheiten gebucht werden. Die Gebühr beträgt je Unterrichtseinheit 1/35 der Jahresgebühr des jeweiligen Tarifs. Bei Kindern und Jugendlichen können Einzelstundenkontingente ausschließlich ergänzend zum regelmäßig wöchentlich stattfindenden Musikschulunterricht gebucht werden.“

Artikel II

1. Der Gebührentarif zur Gebührenordnung für die Musikschule der Bundestadt erhält folgende Überschrift:

„Gebührentarif zur Gebührenordnung für die Ludwig-van-Beethoven-Musikschule Bonn“

2. Der Gebührentarif bleibt unverändert.

Artikel III

Diese Satzung tritt am **1. August 2018** in Kraft.

- - - - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 22. März 2018

Sridharan
Oberbürgermeister

**14. Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte
für den Verkehr mit den in der Bundesstadt Bonn
zugelassenen Taxis
- Bonner Taxitarif -**

Vom 22. März 2018

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 20. März 2018 aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25. Juni 2015 (GV.NRW: S. 504 / SGV.NRW 92) folgende Änderung des Bonner Taxitarifes beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Bundesstadt Bonn zugelassenen Taxis – Bonner Taxitarif – vom 19. Juli 1976 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 401), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 2016 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1284), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Buchstaben a – c, aa) und bb) erhalten folgende Fassung:

„(1) Als Beförderungsentgelte für Pflichtfahrten werden festgesetzt:

- a) ein Grundpreis von 2,80 EUR einschließlich der ersten Wegstrecke von 34,60 m oder der ersten Wartezeit von 16,72 Sekunden,
- b) bis zum 1. km für jede weitere Wegstrecke von 34,60 m 0,10 EUR (Fahrpreis für den 1. km 2,89 EUR),
ab dem 2. km an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr für jede weitere Wegstrecke von 57,80 m 0,10 EUR
(Fahrpreis ab dem 2. km an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 1,73 EUR/km),

ab dem 2. km an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen, für jede weitere Wegstrecke von 54,64 m 0,10 EUR
(Fahrpreis ab dem 2. km an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen 1,83 EUR/km)

c) für Wartezeiten:

aa) bis zu 5 Minuten Wartezeit für jede weitere Wartezeit von 16,72 Sekunden 0,10 EUR (21,53 EUR je Stunde),

bb) ab der 6. Minute für jede weitere Wartezeit von 12,32 Sekunden 0,10 EUR (29,22 EUR je Stunde).

Nach jedem Anfahren bzw. bei Fortsetzung der Fahrt nach einem Halt beginnt die Wartezeit wieder bei 0 Sekunden zu laufen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt vier Wochen nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Für den Zeitraum von 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung gilt eine Übergangsfrist, innerhalb derer Taxis, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht für den Tarif nach § 2 Abs. 1 umgestellt sind, Fahrten nach dem Taxitarif in der Fassung der 13. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Bundesstadt Bonn zugelassenen Taxis – Bonner Taxitarif – vom 05. Oktober 2016 abrechnen dürfen.

- - - - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 22. März 2018

Sridharan
Oberbürgermeister

Richtlinien für die Ausstellung des Bonn-Ausweises

(Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 17. März 2005)
zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 20. März 2018

1. Leistungen für den Bonn-Ausweis

Soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird bei Vorlage des Bonn-Ausweises ein Preisnachlass von 50 % auf folgende städtische Leistungen gewährt:

- 1.1 auf die Kinderfahrtscheine 4-er Tickets der Kategorie K (Kurzstrecke) und 4-er Tickets 1b (City-Ticket) der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS) nach dem jeweils gültigen Tarif, begrenzt auf das Bonner Stadtgebiet.
Abweichend davon wird auf das 4er Ticket MobilPass der Preisstufe 1b eine Ermäßigung von 0,90 € und auf das Monatsticket MobilPass der Preisstufe 1b eine Ermäßigung von 3,80 € gewährt;

zukünftige Fahrpreiserhöhungen der genannten Tickets MobilPass werden durch entsprechende Anhebung der Ermäßigungsbeträge in voller Höhe ausgeglichen;

- 1.2 auf die Tarife der Bonner Hallen- und Freibäder;
- 1.3 auf Eintrittspreise der städtischen Museen und bei kulturellen Veranstaltungen der Stadt Bonn (beispielsweise Theater und Konzerte);
- 1.4 bei Veranstaltungen der Volkshochschule;
- 1.5 auf Gebühren der städtischen Musikschule;
- 1.6 auf Gebühren der Stadtbücherei;
- 1.7 auf von der Stadt Bonn erhobene Elternbeiträge für die Inanspruchnahme (Bereitstellung eines Betreuungsplatzes) von laufend öffentlich geförderten Angeboten zur Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in der offenen Ganztagschule (Grund- und Förderschulen in Trägerschaft der Bundesstadt Bonn) –OGS-.

Die Preisnachlässe richten sich nach den jeweils gültigen Entgeltordnungen.

Außerdem hat/haben der/die Ausweisinhaber/-innen folgende Vergünstigungen:

- 1.8 kostenloser Fußpflegedienst in den Einrichtungen der Altenhilfe, für Ausweisinhaber/-innen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben;
- 1.9 Befreiung von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Bundesstadt Bonn.

2. Kinder, Schülerinnen und Schüler erhalten zusätzlich folgende Vergünstigungen:

- 2.1 für Kinder, Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre sind, die kostenlose Teilnahme am Mittagessen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflege oder allgemein- oder berufsbildender Schulen;
- 2.2 kostenfreies Schulmilchfrühstück für Schülerinnen und Schüler des ersten bis vierten Schuljahres;

Die Vergünstigungen beziehen sich grundsätzlich nur auf die Leistungen im Stadtgebiet Bonn.

3. Anspruchsberechtigter Personenkreis für den Bonn-Ausweis

Anspruchsberechtigt sind:

Menschen, die in Bonn ihren Hauptwohnsitz haben und die eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- 3.1 Bezieher/-innen von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches II (SGB II);
- 3.2 Bezieher/-innen von Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII), Kapitel 3 + 4 oder entsprechender Hilfen nach § 27a Bundesversorgungsgesetz (BVG);
- 3.3 Heimbewohner/-innen, die laufende Hilfe nach den Bestimmungen des SGB XII oder nach § 27a des BVG erhalten oder für die Pflegegeld für die dauernde vollstationäre Unterbringung gezahlt wird;
- 3.4. Heimbewohner/-innen, die als Selbstzahler/-innen in Bonner Heimen leben, haben Anspruch auf einen Bonn-Ausweis, wenn das nach Abzug der Heimkosten verbleibende Einkommen den zweifachen Satz des Mindestbarbetrages gemäß § 27b Abs. 2 SGB XII nicht übersteigt;
- 3.5 Empfänger/-innen wirtschaftlicher Jugendhilfe nach SGB VIII;
- 3.6 Studenten/-innen, Schüler/-innen und Auszubildende nur, wenn sie Empfänger/-innen von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder nach §§ 56 ff SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) sind.
Darüber hinaus sind Auszubildende in der ersten Ausbildung anspruchsberechtigt, die allein deshalb keine Berufsausbildungsbeihilfe erhalten, weil sie noch im elterlichen Haushalt leben und denen die erforderlichen Mittel zur Bedarfsdeckung nicht anderweitig zur Verfügung stehen;
- 3.7 Empfänger/-innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG);
- 3.8 Menschen, deren monatliches Einkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Einkommen ist das Einkommen im Sinne des § 82 Abs. 1 SGB XII. Es ist um die Pauschalen nach den §§ 16 Abs. 1 Wohngeldgesetz und 9a EStG zu mindern.

Die Einkommensgrenze errechnet sich aus dem 1,72 fachen des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 zuzüglich der maßgeblichen Regelsätze der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft zuzüglich angemessener Kosten der Unterkunft im Sinne des SGB II/SGB XII.

- 3.9 In Härtefällen wird die Verwaltung ermächtigt, abweichend von den Richtlinien zu entscheiden, um den Verhältnissen des Einzelfalles gerecht zu werden.

4. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer bestimmt sich nach Lage des Einzelfalles und beträgt längstens 3 Jahre.

Treten während des Bewilligungszeitraumes Tatsachen ein, die eine Weitergewährung der Vergünstigungen durch den Bonn-Ausweis nicht mehr rechtfertigen, ist der Ausweis zurückzugeben.

5. Erstattung der Einnahmeausfälle

Einnahmeausfälle, die städtischen Einrichtungen durch den Bonn-Ausweis entstehen, werden aus dem Sozialetat erstattet, sofern auf Empfehlung der zuständigen Fachausschüsse entsprechende Ratsbeschlüsse gefasst worden sind.

6. Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bonn, den 27. März 2018

**Sridharan
Oberbürgermeister**

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 14.03.2018	PK-Nr. 7777.2747.6332
Betroffene/r Imeraj, Visar, Bachstr. 33, 45 219 Essen	
Datum 14.03.2018	PK-Nr. 7777.4122.6461
Betroffene/r Heide, Martin Ansgar, Im Bachele 24 a, 53 175 Bonn	
Datum 20.03.2018	PK-Nr. 7777.4126.4126
Betroffene/r Kemp, Alfred, Buschhovener Str. 33, 53 347 Alfter	
Datum 16.03.2018	PK-Nr. 7777.4145.9709
Betroffene/r Manea, Marius, Alte Heerstr. 63, 53 757 St. Augustin	
Datum 16.03.2018	PK-Nr. 7777.2762.2584
Betroffene/r Gökkaya, Murat, Saarbrücker Str. 11, 40 476 Düsseldorf	
Datum 19.03.2018	PK-Nr. 7777.2752.6240
Betroffene/r Mihaila, Adrian-Manuel, Miesheimer Weg 5, 52 351 Düren	
Datum 16.02.2018	PK-Nr. 7777.4128.3015
Betroffene/r Cosentino, Grazia Maria, Aachener Str. 4, 53 359 Rheinbach	
Datum 20.03.2018	PK-Nr. 7777.2761.9265
Betroffene/r Akkanis, Sinan, Hoverstr. 5, 53 179 Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **22. März 2018**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 23.03.2018	PK-Nr. 7777.4155.6542
Betroffene/r Etleva Butu, Bonner Straße 8, 53332 Bornheim	
Datum 23.03.2018	PK-Nr. 7777.4145.0469
Betroffene/r Etleva Butu, Bonner Straße 8, 53332 Bornheim	
Datum 20.03.2018	PK-Nr. 7777.2780.0024
Betroffene/r Arno Malocchio, Villemombler Straße 81 a, 53123 Bonn	
Datum 23.03.2018	PK-Nr. 7777.4144.4310
Betroffene/r Etleva Butu, Bonner Straße 8, 53332 Bornheim	
Datum 23.03.2018	PK-Nr. 7777.4160.7546
Betroffene/r Etleva Butu, Bonner Straße 8, 53332 Bornheim	
Datum 09.03.2018	PK-Nr. 7777.4124.9283
Betroffene/r Arno Malocchio, Villemombler Straße 81 a, 53123 Bonn	
Datum 23.03.2018	PK-Nr. 7777.4160.3435
Betroffene/r Etleva Butu, Bonner Straße 8, 53332 Bornheim	
Datum 19.03.2018	PK-Nr. 7777.2763.0846
Betroffene/r Julia-Theresa Hockling, Blücherstraße 2, 53115 Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **28.03.2018**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Widmung Buschweg im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich-Müldorf

